

Redaktioneller Teil.

(Nr. 85.)

Kreisverein² Mecklenburgischer Buchhändler.

Der Vorstand setzt sich nach der Wahl der Hauptversammlung in Wismar vom 14. Juni wie folgt zusammen:

- Herr Hermann Warfentien, i. Fa. H. Warfentien's Universitätsbuchh. in Rostock, 1. Vorsitzender;
- „ Friß Bland, i. Fa. Hinstorff'sche Verlagsbuchhandl. in Wismar, 2. Vorsitzender;
- „ Hans Bormann, i. Fa. Gebr. Grundgeyer in Rostock, 1. Schriftführer;
- „ Hermann Winter, i. Fa. Polytechnische Verlagsgesellschaft Max Hittensöfer in Strelitz-Alt, 2. Schriftf.;
- „ Daniel Hempel, i. Fa. Emil Hempel in Schönberg i. M., Kassensführer.

Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler.

H. Warfentien, 1. Vors. Hans Bormann, 1. Schriftf.

Bekanntmachung.

Die Berichtigungsbogen für den in Vorbereitung befindlichen 88. Jahrgang des

Adreßbuch des Deutschen Buchhandels
für das Jahr 1926

sind in diesen Tagen durch die Post zur Versendung gekommen.

Wir bitten die Empfänger, den beigegeführten Firma-Eintrag aus dem laufenden Jahrgang in ihrem eigenen Interesse sofort nachzuprüfen, wenn erforderlich zu berichtigen und uns das Formular, auch wenn Änderungen nicht eingetreten sind, — zugleich mit der Bestellung auf die neue Ausgabe des Adreßbuchs — umgehend durch die Post wieder zurückzusenden.

Firmen, die den Bogen nicht erhalten haben sollten, wollen ihn nochmals von uns verlangen.

Leipzig, im Juni 1925.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Das Steuerüberleitungsgesetz.

Von Dr. Kurt Runge.

Nach rascher Durchberatung in den gesetzgebenden Körperschaften ist als erstes Gesetz der großen Steuerreform das Gesetz zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz) vom 29. Mai 1925 ergangen. Es ist im Reichsgesetzblatt vom 31. Mai 1925 Teil I S. 75 ff. veröffentlicht worden.

I. Ordentliche Veranlagung.

Die nächste Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer wird auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes und des neuen Körperschaftsteuergesetzes, die beide augenblicklich noch dem Steuerausschuß des Reichstages vorliegen, erfolgen, und zwar nach Maßgabe des Einkommens, das im Kalenderjahr 1925 oder in einem im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahre bezogen worden ist. Dabei wird unterschieden zwischen Steuerpflichtigen, für deren Betrieb das Wirtschaftsjahr in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. Juni 1925 endet — diese werden nach Ablauf des ersten Halbjahres 1925 veranlagt —, und den Steuerpflichtigen, die entweder in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr oder in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1925 bilanzieren — diese werden nach Ablauf des Kalenderjahres 1925 veranlagt.

II. Ablösung der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924.

Unter das Jahr 1924 wird endgültig ein Strich gezogen. Die geleisteten Vorauszahlungen gelten als Ablösung der für 1924 geschuldeten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Damit ist der Kampf um die Nachveranlagung für 1924, die in Form einer vereinfachten Veranlagung auch im Regierungsentwurf eines Überleitungsgesetzes vorgesehen war, endgültig zum Abschluß gebracht. Weite Kreise der Wirtschaft, die sich ursprünglich für die Durchführung einer Veranlagung für 1924 entschieden hatten, überzeugten sich nach Erscheinen des Regierungsentwurfs davon, daß die darin vorgesehenen Möglichkeiten der Nachzahlung die der Rückzahlung erheblich überwogen. Vor allem fiel aber entscheidend ins Gewicht, daß durch eine Veranlagung für 1924 die erste ordentliche auf Grund der neuen Steuergesetze für 1925 geplante Veranlagung infolge Überlastung der Steuerbehörden gefährdet worden wäre. Dies durfte aber auf keinen Fall geschehen, und deshalb ist es zu begrüßen, daß auch auf steuerlichem Gebiete unter das Übergangsjahr 1924 der Schlusstrich gezogen wird, so große Härten damit auch im Einzelnen verbunden sein mögen. Es geht nun einmal bei schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen nicht ohne eine gewisse Großzügigkeit ab.

Bei Gewerbetreibenden, für deren Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer das Kalenderjahr maßgebend ist, sowie bei sonstigem Einkommen einschließlich des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die 1924 geleisteten Vorauszahlungen als Ablösung der Steuerschuld. Soweit Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die vom 1. Januar 1924 bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres geleisteten Vorauszahlungen für den in das Kalenderjahr 1924 fallenden Teil des Wirtschaftsjahres 1923/24 als Ablösung der Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld.

III. Rückzahlungsmöglichkeiten.

Während Nachzahlungen im Steuerüberleitungsgesetz grundsätzlich nicht vorgesehen sind, sollen die größten Härten durch gewisse Rückzahlungsmöglichkeiten gemildert werden. Nach § 9 kann der Ablösungsbetrag auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als persönliche Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle. Als wirtschaftliche Verhältnisse dieser Art können auch wesentliche Verluste in Betracht kommen, die sich beim Vermögensvergleich ergeben. Hiernach können also Firmen, die im Jahre 1924 Vermögensverluste (nicht bloße Bilanzverluste!) erlitten haben, durch die ihre Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden ist, den Antrag auf Rückzahlung eines Teiles der von ihnen geleisteten Vorauszahlungen stellen. Vermutlich werden hierzu noch Durchführungsbestimmungen ergehen. Von besonderer Bedeutung ist diese Rückzahlungsmöglichkeit auch insoweit, als auf Antrag des Steuerpflichtigen, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, die vierteljährlichen Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels des festgestellten (ermäßigten) Jahresbetrages der Ablösung festzusetzen sind. Die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse findet ganz allgemein bei Kaufleuten und namentlich auch bei Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbseinkommen statt.